



STADT OVERATH

Bebauungsplan Nr. 3H
„Brombacherberg-Süd“

6. Änderung
gem. § 13 BauGB

Begründung
gem. § 2a Nr. 1 BauGB

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3H, Brombacherberg-Süd, 6. Änderung nach § 13 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 beschlossen den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt; die Grundzüge der Planung werden im Falle dieser Änderung nicht berührt.

Die Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans begründen sich durch den immer vergrößerten Wohnbedarf im Overather Stadtgebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3H „Brombacherberg-Süd“ bietet durch seine Größe entsprechende Möglichkeiten mit einfachen Mitteln geeigneten Wohnraum zu generieren.

Die genauen Änderungen gemäß Satzungsdokument werden im Folgenden erläutert.

1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Rückwärtige Abgrenzung der Vorgärten in Bauwichen:

Die im Ursprungsplan festgesetzte rückwärtige Abgrenzung der Vorgärten in Bauwichen, wonach nur ein *einfacher Draht- oder Maschendrahtzaun bis 1,00 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung sowie Springelzäune bis 1,00 m Höhe mit oder ohne Heckenhinterpflanzung* zulässig sind, entfällt, da eine derartige Festsetzung nicht mehr zeitgemäß ist sowie den Grundstückseigentümer zu stark in der eigenen Gestaltung einschränkt.

1.2 Dachbegrünung:

Im Sinne des Klima- und Umweltschutzes ist bei der Neuerrichtung von Flachdächern – eingeschlossen sind hier die Dächer von neuerrichteten Garagen und Carports – eine Dachbegrünung vorzusehen. Diese soll auf den nicht durch Photovoltaikanlagen belegten Flächen erstellt werden.

1.3 Grünfestsetzungen

Im Sinne des Klima- und Umweltschutzes müssen nicht überbaute Grundstücksfläche gemäß § 8 Abs. 1 BauO NRW wasserdurchlässig und begrünt bzw. bepflanzt hergestellt werden.

Befreiungen:

Weitere Befreiungen gem. § 31 BauGB sind ausschließlich nur dann zulässig, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

2. Einsatz erneuerbarer Energien

Die Festsetzung zur Erstellung von Photovoltaikanlagen auf neu errichteten Gebäuden soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen.

Hinweise:

Beleuchtung:

Falls eine Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten angedacht ist, ist diese gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute. Auf übermäßige Beleuchtung ist zum Schutz der Insekten und Feldtiere zu verzichten.

Artenschutz:

Bei Abriss oder Teilabriß ist § 44 des BNatSchG einzuhalten.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf umgebende Flora und Fauna muss der Artenschutz im Zuge der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Overath, den _____